

Stellungnahme zur Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021

"Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest" 2019/2182(INL)

Überblick

Allgemeine Bewertung der Entschließung des EP	2
Empfehlung 1: Sanierung von erdverlegten Abwasserkanälen gesondert betrachten	3
Empfehlung 2: Vorhandene, anerkannte Verfahren und Grenzwerte beibehalten	4
Empfehlung 3: Passivierung von Leitungen und Einführung einer Katasterpflicht	5
Empfehlung 4: Wirtschaftliche Erwägungen	7

Allgemeine Bewertung der Entschließung des EP

Diese Stellungnahme wurde erstellt aufgrund der vom Europäischen Parlament getroffenen Entschließen zur P9_TA(2021)0427 "Schutz von Arbeitnehmern vor Asbest" vom 20. Oktober 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest (2019/2182(INL)).

Der RSV vertritt Unternehmen, Hersteller und Ingenieurbüros aus dem Bereich der Rohrleitungssanierung in Deutschland. Der Verband gibt seit rund 30 Jahren technische Empfehlungen und Verfahrensbeschreibungen heraus, die kommunale, gewerbliche und private Auftraggeber bei der Instandhaltung der Netzinfrastruktur unterstützen. Im Beirat des Verbands sowie in den Arbeitskreisen wirken kommunale Auftraggeber mit, die ihre Perspektive in die Arbeit des RSV einbringen.

Die in der EP-Entschließung getroffene politische Zielsetzung, langfristig zu einer EU-weiten Vermeidung von Asbestexpositionen im Alltag beizutragen, findet grundsätzlich unsere uneingeschränkte Unterstützung. Empfehlungen, die sich dieser Zielverfolgung ohne Betrachtung der Machbarkeit und der konkreten Auswirkungen unterordnen, sehen wir als Fachverband kritisch, wenn sie mittelfristig das Gegenteil bewirken können.

Wir möchten diese Stellungnahme nicht nur dazu nutzen, Bedenken zu äußern, sondern den EU-Parlamentariern und Vertretern der Kommission unsere Bereitschaft anzubieten, Lösungen zu finden. In der EP-Entschließung finden sich – in Bezug auf den für den Deponieraum

nicht unerheblichen Bereich der Rohrleitungssanierung – aus unserer Sicht konkrete Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Wirksamkeit bereits etablierter Lösungskonzepte und der Umsetzbarkeit im Sinne des Arbeitnehmerschutzes.

Empfehlung 1: Sanierung von erdverlegten Abwasserkanälen gesondert betrachten

Bevor wir in unserer Stellungnahme auf die einzelnen Bewertungen und Lösungsempfehlungen eingehen, treffen wir wichtige Klarstellungen dahingehend, dass die Sanierung erdverlegter AZ-Rohre zwangsläufig eine Sonderstellung in der Betrachtung einnehmen muss. Dies wird deutlich, wenn man die Formulierungen der EntschlieÙung, sowie aus den beigefügten Dokumenten auf die Frage der Allgemeingültigkeit im Hoch- und Tiefbau hin untersucht.

So besteht das Risiko einer Exposition laut der in der Aufforderung zur Stellungnahme dargelegten [Aussagen zur Folgenabschätzung](#) "hauptsächlich beim Umgang mit Asbest und bei der Verteilung von Asbestfasern bei Bauarbeiten, wie Sanierung oder Abbruch". Eine weitere Formulierung betrifft die erwartete Auswirkung der Initiative auf "die Entwicklung besserer Belüftungssysteme, die Entwicklung von Robotern zur Durchführung bestimmter Aufgaben, bessere Messtechniken oder bessere Überwachungsverfahren". Es wird auch in dieser EP-EntschlieÙung ebenso wie in anderen bereits bestehenden Grundlagen (z.B. REACH-Verordnung [EG 1907/2006] nicht differenziert zwischen:

- erdverlegten Leitungen die nur beim Ausbau (Erneuerung) ein nennenswertes Gefährdungspotenzial für die Ausführenden darstellt und
- Gebäudeinstallationen die bis ca. in die 1970er Jahre mit asbesthaltigen Rohren, Baustoffen (z.B. sogenannte „Eternit-Dächer“) und Verfüllmaterialien hergestellt wurden und dadurch inhomogen durchsetzt sind.

Im Bereich der Entwässerungstechnik wird unter dem Begriff "Sanierung" gemäß [DIN-Definition für Entwässerungssysteme](#) ein Oberbegriff für Renovierung, Reparatur und Erneuerung von Rohrleitungen verstanden. Somit wäre auch der der Ausbau und Ersatz von AZ-Rohrleitungen in der gleichen Trasse laut DIN-Definition eine Sanierung, die laut EP-EntschlieÙung eine Beseitigung wäre. Derartige Mehrdeutigkeiten befinden sich auch in der REACH-Verordnung, etwa beim Begriff der Nutzungsdauer.

Der Großteil der Sanierungsverfahren, die der RSV über seine Mitglieder vertritt, sind Verfahren, die fast ausnahmslos unterirdisch und weitgehend mit Robotertechnik angewendet werden. Es findet also nicht der in Gebäuden unausweichliche Kontakt mit der Atemluft statt. Selbst für Arbeitnehmer, die in Schächten oder Baugruben bei einzelnen Tätigkeiten kurzzeitig vor Ort sein müssen, werden Kontakte mit der Atemluft allein aufgrund der Gesundheitsgefahren durch Krankheitserreger unterbunden, indem die obligatorischen Atemschutzmaßnahmen eingehalten werden ([vgl. DGUV-Regel 103-602](#)).

Die Erwartung der EP-Folgenabschätzung, dass die Initiative den "technologischen Fortschritt" hervorbringt, haben die im RSV vertretenen Verfahren bereits zum Teil erfüllt. Denn ihnen ist gemeinsam, dass das undichte Altrohr durch ein neues, zumeist muffenfreies und statisch tragfähiges "Rohr im Rohr" versehen wird. Zumeist wird vom Schacht oder aus einer kleinen Baugrube heraus gearbeitet – quasi minimalinvasiv, mit Robotertechnik und mit erheblichem CO₂-Einsparungen. In diesem Zusammenhang wird auch von grabenlosen Sanierungsverfahren gesprochen (international: trenchless technologies).

Wir empfehlen,

Maßnahmen, die künftig von der EU-Kommission in Bezug auf die Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Asbest im Baubereich getroffen werden, auf gewerkspezifische Besonderheiten zu überprüfen, insbesondere im Bereich der erdverlegten Entwässerungsleitungen. Dies betrifft auch die Konkretisierung von Begriffen wie "Sanierung" und "Nutzungsdauer" unter Beteiligung von Fachverbänden und weiteren Experten.

Empfehlung 2: Vorhandene, anerkannte Verfahren und Grenzwerte beibehalten

In Deutschland besteht ein etabliertes und allgemein anerkanntes System von Verfahren zum Umgang mit asbestfaserzementhaltigen Baumaterialien. Im Bereich SHK (Sanitär, Heizung, Klima) gibt es seit vielen Jahren eindeutige Bestimmungen zum Arbeitsschutz, die von Arbeitgebern und Auftraggebern uneingeschränkt adaptiert und umgesetzt sowie durch Gewerbeaufsichten kontrolliert werden ([Quelle](#)). Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich

deren Einstufung und Kennzeichnung, wider. Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Der RSV hat sich dazu entschlossen, das Schlauchlining als emissionsarmes Verfahren beim IFA der DGUV anerkennen zu lassen und wird weitere folgen zu lassen. Erste Messungen weisen darauf hin, dass die nach der TRGS 519 verlangte Exposition unterhalb 10.000 Asbestfasern/m³ sicher erreicht wird. Weitere Messungen befinden sich in Vorbereitung. Eine laut EP geplante Absenkung auf 1.000 Fasern/m³ würde zu einer neuen Ausgangssituation führen, die das Aus für zahlreiche gut kontrollierte bestehende Verfahren bedeuten würde. Auch unser Verband würde unter diesen Voraussetzungen kein Antragsverfahren mehr anstreben.

Empfehlung 2: Wir legen dem EP nahe, die unter Punkt 40 der Entschließung geplante Absenkung der Grenzwerte auf 1.000 Asbestfasern/m³ als "Arbeitsplatzgrenzwert" zu verzichten und statt dessen eine differenzierte Grenzwertbetrachtung vorzunehmen, die den in Deutschland für Antragsverfahren etablierten Werten ([gemäß DGUV-Arbeiten](#)) entspricht. Auftraggeber von Sanierungen haben somit weiterhin die Sicherheit, über offizielle Antragswege und qualifizierte Fachunternehmen die Beseitigung von asbesthaltigen Produkten vorzunehmen. Eine unverhältnismäßige Reduzierung könnte aus unserer Sicht eine verstärkte Tendenz bedeuten, tatsächliche Asbestvorkommen im Baugewerbe nicht zu melden. Viele emissionsarme Verfahren wären zudem nicht mehr anerkennungsfähig. Dies dürfte Gegenteil von dem bewirken, was die Kommission erreichen möchte – mit gefährlichen Auswirkungen für unsere Arbeitnehmer.

Empfehlung 3: Passivierung von Leitungen und Einführung einer Katasterpflicht

Eine wichtiger, scheinbar unlösbarer Konflikt wird in der Entschließung des EP im Punkt J der Präambel beschrieben: So wurde die Entschließung verabschiedet "in der Erwägung, dass die Entsorgung von Asbestabfällen auf Deponien langfristig keine praktikable Lösung ist, da die Abfälle von künftigen Generationen beseitigt werden müssen, da Asbestfasern im Laufe der Zeit praktisch unzerstörbar sind; in der Erwägung, dass die Freisetzung von Asbestfasern in die Umwelt vermieden werden sollte; in der Erwägung, dass es notwendig ist, kosteneffiziente

Methoden für die Inertisierung asbesthaltiger Abfälle zu entwickeln, um aktive Asbestfasern zu deaktivieren und sie in Materialien umzuwandeln, die keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen".

Wie können aktive Asbestfasern in erdverlegten Rohrleitungen unter diesen Bedingungen deaktiviert werden? Die Antwort haben wir als Verband mit dem Vorschlag der "[Passivierung von AZ-Leitungen](#)" mit gängigen grabenlosen Verfahren Kanalsanierungsverfahren bereits gegeben. Denn die meisten Verfahren haben folgende Dinge gemeinsam:

1. Sie kommen ohne das Ausgraben der Rohre und damit ohne Freisetzung von Asbestfasern in die Umwelt aus
2. Sie sorgen für eine dauerhafte Barriere zwischen AZ-Fasern und dem durchfließenden Medium Abwasser bzw. Trinkwasser
3. Sie stellen bei der Verwendung keine öffentliche Gefahr für die Gesundheit dar
4. Sie sind kosteneffizient
5. Sie bieten gegenüber grabenden Sanierungsverfahren und der Beseitigung CO₂-Vorteile
6. Da sie nicht mit dem Altrrohr verkleben, lassen sie eine spätere Beseitigung zu einem Zeitpunkt zu, wenn in der Zukunft Asbest-Recyclinglösungen zur Verfügung stehen
7. Gemäß REACH handelt es sich um eine zulässige Weiterverwendung, da das Ende der Nutzungsdauer der Rohrleitungen nicht erreicht ist

In der vom [RSV vorgeschlagenen Passivierung](#) kann eine vernünftige, mittelfristige Lösung gemäß EP-Entscheidung liegen. Die Einführung eines Pflicht-Katasters für AZ-Rohre wäre der erste, naheliegender Schritt – allein um die Dimensionen der zu erwartenden Kosten erfassen zu können. Da die Digitalisierung hinreichend fortgeschritten ist, sollte die Erfassung in Deutschland mit Unterstützung einheitlicher Maßnahmen kein Problem darstellen.

Wir empfehlen dem EP eine eingehende Beschäftigung mit grabenlosen Sanierungsverfahren als Mittel zur Passivierung von Abwasserleitungen und Trinkwasserleitungen. Um die Beseitigung durch künftige Generationen zu ermöglichen, ist zudem die

Erstellung eines Katasters zu empfehlen und gesetzliche Grundlagen in den nationalen Gesetzgebungen hierf ur zu schaffen.

Empfehlung 4: Wirtschaftliche Erwagungen

Der jahrliche Umfang der Sanierung  ffentlicher Kanale liegt seit vielen Jahren erheblich unter dem tatsachlichen Bedarf (1 % zu 19 %). Fachkraftemangel und Finanzierungsfragen der  ffentlichen Hand d urften hier eine groere Rolle spielen – dies lasst auch der gestiegene Anteil von kurzfristigen Reparaturen erkennen, bei deutlich r ucklaufigen Erneuerungszahlen (DWA-Umfrage [Quelle](#)). Sollten Kommunen nun zusatzlich auf gangige Sanierungsverfahren im AZ-Bereich verzichten m ussen und zu Erneuerungen gezwungen werden, k onnten nach Schatzungen von Experten Erneuerungsinvestitionen in H ohe von  ber 60 Mrd. Euro entstehen. Diese sind angesichts der ohnehin angespannten Haushaltslage vieler Kommunen mittelfristig nicht leistbar.

Wir empfehlen, bei allen gesundheitspolitischen und arbeitsschutzrechtlichen Erwagungen das Thema der Finanzierbarkeit zu ber ucksichtigen und diese abzuwagen mit den kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Empfehlung an das EP lautet hier, sich im weiteren Prozess von Netzbetreibern, Kommunalvertretern und Fachexperten beraten zu lassen, um vern unftige und angemessene Entscheidungen zu treffen – im Sinne einer vertrauensw urdigen EU-Gesundheits- und Umweltpolitik.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

RSV e. V. – Geschäftsstelle

☎ 040 21074167

@ info@rsv-ev.de